außerstrafrechtliche Durchdringung der Vergangenheit und auch für die Gestaltung der Zukunft Bedeutung haben können. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wir danken dem Leitenden Oberstaatsanwalt. – Herr Schaefgen, ich bitte Sie, Ihre Rede, wenn irgend möglich, zu Protokoll zu geben, damit uns auch das, was Sie jetzt um der Kürze willen weggelassen haben, zur Verfügung steht.

Wir kommen nun zum nächsten Punkt, zu dem Streitgespräch unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Schroeder. Ich bitte ihn und seine vier Gesprächspartner nach vorn, um dieses Gespräch nun zu führen.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir stehen bei der Aufarbeitung der Regierungskriminalität in der DDR vor dem Problem, daß schon die Zulässigkeit einer juristischen Aufarbeitung von vielen nachdrücklich bestritten wird. In der Wissenschaft herrscht ein lebhafter Streit. Es gibt eine nicht unerhebliche Gruppe von Wissenschaftlern, die eine Verfolgung für unzulässig halten, weil sie dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ – keine Strafbarkeit ohne vorheriges Strafgesetz – widerspricht, weil das eben zu DDR-Zeiten erlaubt gewesen sei.

Im April dieses Jahres waren auf einer Tagung von Fachleuten die Berliner Justizsenatorin, Frau Limbach, und meine Wenigkeit die einzigen, die einer Phalanx von Strafrechtswissenschaftlern gegenüberstanden, die diese Verfolgung für unzulässig hielten. Frau Limbach hat vor kurzem im „Spiegel“ mit Erleichterung festgestellt, daß die Zahl der Befürworter inzwischen auf etwas über 50 % angestiegen sei. Sie sehen also: Es handelt sich hier um ein ernstes wissenschaftliches Problem.

Wir haben nun für diese Sitzung ein neues Modell entwickelt. Wir wollten nicht die übliche, mehr oder weniger endlose Aneinanderreihung von Statements des Inhalts „Ja, aber in bestimmten Fällen nein“ oder „nein, aber in manchen Fällen doch“. Eine solche Präsentation des Meinungsspektrums wollten wir hier nicht.

Ich habe mich als Regensburger an das berühmte Streitgespräch zwischen Melanchthon und Dr. Eck erinnert und habe vorgeschlagen, daß wir hier ein wissenschaftliches öffentliches Streitgespräch führen, bei dem Wissenschaftler, die die Position vertreten „Eine Verfolgung ist zulässig.“, und Wissenschaftler, die die Position vertreten „Eine Verfolgung ist nicht möglich.“, repräsentativ für die Wissenschaftler ihrer jeweiligen Gruppe auftreten.

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen nun kurz die Kontrahenten vorstelle:

Zu meiner Rechten ist Herr Oberlandesgerichtspräsident i.R. Rudolf Wassermann, (Beifall)

der seit Anfang der 60er Jahre als ein engagierter Rechtspolitiker, Justizpolitiker und Justizkritiker bekanntgeworden ist, der vor allem gegen die

Erziehung zum Establishment, nämlich die Erziehung der Juristen zum Establishment, zu Felde gezogen ist, der für eine fortschrittliche Juristenausbildung gekämpft hat, der jetzt Herausgeber der Reihe „Alternativkommentare“ im Luchterhand-Verlag ist, also einer Reihe von Kommentaren, die der herrschenden Meinung eine Gegenauffassung entgegensetzen wollen. Es war sicherlich für manche überraschend, daß Herr Wassermann alsbald nach der Wende als ein engagierter Befürtworter einer nachdrücklichen Strafverfolgung der DDR-Regierungskriminalität hervorgetreten ist.

Zu meiner Linken ist Herr Kollege Friedrich Dencker, Professor für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Münster. Er ist mit seiner Habilitationsschrift „Verwertungsverbote im Strafprozeß“ von 1977 als ein engagierter Befürworter einer Begrenzung der Strafgewalt des Staates hervorgetreten. Er ist vor allem auch mit einer Kritik der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an der Aburteilung nationalsozialistischen staatlichen Unrechts bekanntgeworden. Wir erhoffen uns von Ihnen, Herr Dencker, daher hier ein engagiertes Eintreten gegen die Zulässigkeit einer Strafverfolgung, um aus diesem Streitgespräch dann Erkenntnisse zu gewinnen.

In einer zweiten Runde werden zwei weitere Kontrahenten in die Diskussion eingreifen, auf dieser Seite Herr Rechtsanwalt Ulrich Hoffmann, der in einem der Mauerschützenprozesse als Nebenklägervertreter aufgetreten ist, also die Sache der Verletzten, der Angehörigen der Getöteten vertreten hat, so daß von daher seine Position hier schon vorauszusehen ist.

Zu meiner Linken ist dann noch Herr Kollege Ulrich Schroth, Professor für Rechtsphilosophie und Strafrecht, wenn ich es richtig sehe, in München, Schüler von Arthur Kaufmann und vor allem mit Arbeiten zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie hervorgetreten.

Ich möchte nun dieses öffentliche Streitgespräch eröffnen und zunächst der Gegenauffassung das Wort geben.

Zuvor möchte ich aber noch einmal betonen: Bei dieser Diskussion geht es nicht um die Frage der Zweckmäßigkeit: Soll man das alles verfolgen oder nicht? Sollte man nicht Großzügigkeit walten lassen? – Es geht um die Frage der rechtlichen Zulässigkeit. Wenn diese Zulässigkeit bejaht wird, dann besteht nach der Strafprozeßordnung eine Strafverfolgungspflicht. Wenn die Strafbarkeit gegeben ist, dann kann die Staatsanwaltschaft und dann können die Gerichte gar nicht anders, als das zu verfolgen und zu verurteilen.

Wir wollen also die damit oft vermengte Zweckmäßigkeitsfrage ausklammern und nur fragen: Ist es nach dem Gesetz und vor allem nach dem Grundgesetz, das ja in Art. 103 Abs. 2 die Bestimmung „keine Strafe ohne Gesetz“ ausdrücklich zu einem Grundrecht erklärt, überhaupt möglich, die Regierungskriminalität zu verfolgen?

Herr Dencker, vielleicht beginnen Sie den kritischen Part!